

# Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Burgdorf**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Emmental**<sup>1</sup>, vertreten durch die Regionalkonferenz Emmental, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Museum Schloss Burgdorf**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

**für die Beitragsperiode 2025 - 2028**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten das Museum Schloss Burgdorf.

<sup>2</sup> Der Verein bringt den Beitraggebern Änderungen der Statuten innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2** Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins**

### **Art. 3** Katalog der Leistungen

<sup>1</sup> **Sammlung:** Der Verein betreut die Sammlungen seiner Gründungsmitglieder (Rittersaalverein, Trägerverein Ethnologische Sammlung, Verein Goldkammer Schweiz) und orientiert sich dabei an den ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Der Verein regelt die Zusammenarbeit mit den genannten Sammlungsvereinen vertraglich.

<sup>2</sup> **Ausstellungen:** Der Verein konzipiert und realisiert Ausstellungen die mindestens regionale Beachtung finden. Er zeigt:

- a* eine Dauerausstellung zur Geschichte des Schlosses Burgdorf, der Stadt Burgdorf und der Region Emmental, zur Ethnologie und zur Geologie und Kulturgeschichte des Goldes.
- b* professionell kuratierte Wechselkabinette zu historischen und zeitgenössischen, gesellschaftlich relevanten Themen im Spannungsfeld von Stadt, Land und der Welt.

<sup>3</sup> **Kulturvermittlung:** Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe der Bevölkerung am Kulturschaffen. Der Verein realisiert:

- a* öffentlich ausgeschriebene oder buchbare Vermittlungsangebote wie Führungen, Touren, themenvertiefende Workshops für Erwachsene, Kinder und Jugendliche und stellt dafür ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
- b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Der Verein stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, unterhält geeignete Räume für unterschiedliche Vermittlungsaktivitäten und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

### **Art. 4** Katalog der Vorhaben

<sup>1</sup> **Nacherfassung alter Kataloge:** Der Verein ergänzt alle Informationen aus den alten maschinengeschriebenen Katalogen der Sammlung Rittersaalverein bis Ende 2028 ins neue Inventar.

<sup>2</sup> **«Dritter Ort»:** Der Verein entwickelt sich in Partnerschaft mit der Jugendherberge und dem Restaurant als offener Begegnungs- und Kulturort weiter.

<sup>3</sup> **Teilhabe:** Der Verein ermöglicht bei möglichst vielen seiner Projekte die kulturelle Teilhabe der lokalen und regionalen Bevölkerung und stellt entsprechende personelle Ressourcen im Bereich der wissenschaftlichen Arbeit und für Partizipation bereit.

<sup>4</sup> **Nachhaltige Entwicklung:** Der Verein entwickelt schulische Angebote zu den Nachhaltigkeitszielen der UNO weiter (z. B. zum Thema Wasser oder Gerechtigkeit).

### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

## **3. Kapitel: Rahmenbedingungen**

### **Art. 6** Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region zusammen.

### **Art. 7** Zugang zum Angebot

<sup>1</sup> Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft er entsprechende Partnerschaften wie «KulturLegi» oder «KulturGA».

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

### **Art. 8** Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup> Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.

<sup>2</sup> Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

### **Art. 9** Personelles

<sup>1</sup> Der Verein fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern ([www.be.ch/gleichstellung](http://www.be.ch/gleichstellung)).

<sup>2</sup> Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern.

<sup>3</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

### **Art. 10** Entschädigung von Kulturschaffenden

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen von Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

### **Art. 11** Umweltschutz

Der Verein pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» ([www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)).

### **Art. 12** Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

## **4. Kapitel: Finanzielles**

### **Art. 13 Betriebsbeitrag**

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 350'000.00**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

### **Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber**

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
  - a die Stadt Burgdorf 49 Prozent, d. h. CHF 171'500.00;
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 140'000.00;
  - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 11 Prozent, d.h. CHF 38'500.00.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

### **Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags**

- <sup>1</sup> Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- <sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten im Schloss Burgdorf sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.
- <sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

### **Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge**

- <sup>1</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- <sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

### **Art. 17 Eigenleistungen**

- <sup>1</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- <sup>2</sup> Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- <sup>3</sup> Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

### **Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge**

- <sup>1</sup> Die Stadt Burgdorf entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- <sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Emmental stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Januar in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. April an die Kulturinstitutionen weiter.

## **Art. 19** Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- <sup>2</sup> Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- <sup>3</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

## **5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

### **Art. 20** Berichterstattung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- <sup>2</sup> Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Emmental bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
  - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
  - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
  - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- <sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Emmental leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

### **Art. 21** Reporting-Gespräch

- <sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- <sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Emmental.

### **Art. 22** Einsichtsrecht

- <sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein deren Angebot kostenlos besuchen.
- <sup>2</sup> Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

### **Art. 23** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

## **6. Kapitel: Konfliktregelung**

### **Art. 24** Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### **Art. 25** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 26** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Gemeinderat der Stadt Burgdorf, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 27** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Verein Museum Schloss Burgdorf

Burgdorf, den

Präsidentin

Museumsleiter

Irène Hänsenberger

Daniel Furter

- Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_
- Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental mit Beschluss vom \_\_\_\_\_
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

## Anhang 1: Reporting-Blatt Museum Schloss Burgdorf

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung: - <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen: - <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	Präsentation von wechselnden Ausstellungen: - <i>Anzahl Wechselkabinette vorhanden</i>	6				
	- <i>davon Wechselausstellungen erneuert oder Ausstellungen ergänzt</i>	1				
	- <i>Anzahl Öffnungstage</i>	200				
Kulturvermittlung	Öffentliche ausgeschriebene oder gebuchte Kulturvermittlungsangebote: - <i>Anzahl öffentliche ausgeschriebene Veranstaltungen</i>	40				
	- <i>Anzahl gebuchte Angebote</i>	offen				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	5				
	Begleitmaterial: - <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	Qualifiziertes Personal für die Kulturvermittlung: - <i>Stellenprozente</i>	50 %				
	<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>				
Publikumsstatistik	<i>Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher (Eintritte) des Museums</i>	20'000				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	80				
Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche ("Sessions") der Website</i>	offen				
	<i>Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media</i>	offen				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen				



<b>Rahmenbedingungen</b> gemäss Kapitel 3	<b>Selbstdeklaration**</b>					
Zugang	<i>Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen</i>	ja				
Lohngleichheit	<i>Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern</i>	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	<i>Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung</i>	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	<i>Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände</i>	ja				
Berufliche Vorsorge	<i>Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden</i>	ja				
Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Bevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
<b>Personal</b>	<b>Personelle Angaben</b>					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):</i>	offen				
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	50 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Verein bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

\*\*\*Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

<b>Vorhaben gemäss Artikel 4</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand 2025</b>	<b>Stand 2026</b>	<b>Stand 2027</b>	<b>Stand 2028</b>
Nacherfassung alter Kataloge:	Ergänzung aller Informationen aus den alten maschinengeschriebenen Katalogen der Sammlung Rittersaalverein bis Ende 2028 ins neue Inventar.				
"Dritter Ort“:	Weiterentwicklung in Partnerschaft mit der Jugendherberge und dem Restaurant als offener Begegnungs- und Kulturort.				
Teilhabe:	Ermöglichung bei möglichst vielen seiner Projekte die kulturelle Teilhabe der lokalen und regionalen Bevölkerung.				
	Bereitstellung von mindestens 30% für die wissenschaftliche Arbeit.				
Nachhaltige Entwicklung:	Weiterentwicklung schulischer Angebote zu den Nachhaltigkeitszielen der UNO (SDG, z.B. das Thema Wasser, Gerechtigkeit).				

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental.

Die Standortgemeinden der regionalen Kulturinstitutionen (Burgdorf, Langnau und Lützelflüh) leisten den vertraglich festgelegten Wert als Standortgemeinde gemäss Art. 14 und zusätzlich einen Beitrag als «übrigen Gemeinden der Region».

Die übrigen Gemeinden werden aufgrund der Pendlerstatistik (d.h. der Distanzen zum Kulturangebot) in zwei Kreise eingeteilt: einfacher Beitrag pro Kopf (blau) bzw. doppelter Beitrag pro Kopf (violett).

Gemeinde	Gesamtbeitrag pro Gemeinde 2025-2028	Jährlicher Beitrag pro Gemeinde 2025-2028
Burgdorf	0.00	0.00
Langnau i.E.	22'660.00	5'665.00
Lützelflüh	10'279.40	2'569.85
Aefligen	2'414.40	603.60
Alchenstorf	1'273.80	318.45
Eggiwil	5'399.60	1'349.90
Ersigen	4'526.80	1'131.70
Hasle b.B.	7'147.00	1'786.75
Heimiswil	3'585.80	896.45
Hellsau	466.80	116.70
Kernenried	1'211.00	302.75
Kirchberg	13'045.60	3'261.40
Krauchthal	5'238.00	1'309.50
Lauperswil	5'814.60	1'453.65
Lyssach	3'162.20	790.55
Oberburg	6'359.00	1'589.75
Rüderswil	5'213.20	1'303.30
Rüdtligen-Alchenflüh	5'317.00	1'329.25
Rüegsau	7'126.40	1'781.60
Rüti b. Lyssach	370.20	92.55
Signau	5'748.60	1'437.15
Trub	2'909.80	727.45
Trubschachen	3'240.60	810.15
Wynigen	4'548.80	1'137.20
Affoltern	1'217.80	304.45
Bätterkinden	3'594.40	898.60
Dürrenroth	1'157.60	289.40
Hindelbank	2'927.40	731.85
Höchstetten	303.20	75.80
Koppigen	2'301.80	575.45
Röthenbach i.E.	1'288.80	322.20
Rumendingen	87.40	21.85
Schangnau	1'001.00	250.25
Sumiswald	5'505.80	1'376.45
Trachselwald	1'055.40	263.85
Utzenstorf	4'837.00	1'209.25
Wiler b. Utzenstorf	1'085.40	271.35
Willadingen	219.80	54.95
Zielebach	358.60	89.65
<b>Total</b>	<b>154'000.00</b>	<b>38'500.00</b>